

# Bekanntmachungen

## Bundesministerium für Gesundheit

**Bekanntmachung** [1202 A]  
**eines Beschlusses**  
**des Gemeinsamen Bundesausschusses**  
**zur Änderung der Festzuschuss-Richtlinien**  
**Vom 1. März 2006**

Der Gemeinsame Bundesausschuss in der Besetzung nach § 91 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) hat in seiner Sitzung am 1. März 2006 beschlossen, die Festzuschuss-Richtlinie in der Fassung vom 3. November 2004 (BAnz. S. 24 463), zuletzt geändert am 21. Dezember 2005 (BAnz. 2006 S. 1729) wie folgt zu ändern:

I.

In Teil A Allgemeines werden

1. Satz 3 der Nummer 3 wie folgt neu gefasst:  
 „Bei Vorliegen einer herausnehmbaren Versorgung im Gegenkiefer (Modellgussklammerprothese, Totalprothese) ist festsitzender Zahnersatz, soweit nicht mehr als vier Zähne je Kiefer fehlen, grundsätzlich indiziert bei der Versorgung einer zahnbegrenzten Lücke mit einem fehlenden Zahn je Seitenzahngelände sowie bei der Versorgung von bis zu zwei Einzelzahnlücken oder einer Lücke mit bis zu vier nebeneinander fehlenden Zähnen im Schneidezahngebiet.“
2. Satz 4 der Nummer 8 wie folgt neu gefasst:  
 „Für die Ausnahmefälle gemäß Nummer 36 Zahnersatz-Richtlinien (zahnbegrenzte Einzelzahnlücke, atrophierter Kiefer) bilden BEMA und BEL II weiterhin die Abrechnungsgrundlage.“

In der Tabelle werden

3. in der Spalte „Befunde“ der Nummer 2.1 folgende Protokollnotiz angefügt:  
 „Protokollnotiz:  
 Einspannige Adhäsivbrücken mit Metallgerüst im Frontzahnbereich bei Versicherten, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, gelten als gleichartige Versorgung. Die Pfeilerzähne sollen karies- und füllungsfrei sein.“
4. in der Spalte „Befunde“ die Nummer 4.1 wie folgt neu gefasst:  
 „Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Oberkiefer“
5. in der Spalte „Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen“ die zahnärztlichen Leistungen zu Nummer 4.1 wie folgt neu gefasst:
  - 7b Planungsmodelle
  - 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen
  - 96c Partielle Prothese
  - 97a Totalprothese OK
  - 98a Individuelle Abformung
  - 98b Funktionsabdruck OK
  - 98g Metallbasis
  - 98h/1 gegossene Halte- und Stützvorrichtung
  - 98h/2 gegossene Halte- und Stützvorrichtungen
6. in der Spalte „Regelversorgung Zahntechnische Leistungen“ die zahntechnischen Leistungen zu Nummer 4.1 wie folgt neu gefasst:
  - 0010 Modell
  - 0120 Mittelwertartikulator
  - 0201 Basis für Vorbissnahme
  - 0211 Individueller Löffel
  - 0212 Funktionslöffel
  - 0213 Basis für Bissregistrierung
  - 0215 Basis für Aufstellung
  - 0220 Bisswall
  - 1370 Schubverteilungsarm
  - 1550 Konditionierung
  - 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff
  - 1610 Zahnfleisch Kunststoff
  - 1640 Vestibuläre Verblendung Komposite
  - 1650 Zahnfleisch Komposite
  - 2010 Metallbasis
  - 2021 Einarmige Klammer
  - 2022 Inlayklammer
  - 2023 Fortlaufende Klammer
  - 2024 Bonyhardklammer
  - 2025 Krallen
  - 2026 Ney-Stiel
  - 2027 Auflage
  - 2028 Umgehungsbügel
  - 2031 Zweiarmlige Klammer
  - 2032 Approximalklammer
  - 2033 Ringklammer
  - 2034 Rücklaufklammer
  - 2035 Bonyhardklammer/Gegenlager
  - 2036 Doppelbogenklammer
  - 2041 Zweiarmlige Klammer mit Auflage(n)
  - 2042 Approximalklammer mit Auflage(n)
  - 2043 Ringklammer mit Auflage(n)
  - 2044 Rücklaufklammer mit Auflage(n)
  - 2045 Bonyhardklammer mit Auflage(n)
  - 2046 Überwurfklammer mit Auflage(n)
  - 2050 Bonwillklammer
  - 2081 Rückenschutzplatte
  - 2082 Metallzahn
  - 2083 Metallkaufäche
  - 2110 Abschlussrand
  - 2120 Zuschlag einzelne Klammer
  - 3010 Aufstellung Grundeinheit
  - 3020 Aufstellung Wachs je Zahn
  - 3030 Aufstellung auf Metall je Zahn
  - 3410 Übertragung je Zahn
  - 3610 Fertigstellung Grundeinheit
  - 3620 Fertigstellung je Zahn
  - 3801 Einarmige Klammer
  - 3802 Inlayklammer
  - 3803 Interdental-Knopfklammer
  - 3804 Approximalklammer
  - 3805 Auflage
  - 3806 Bonyhardklammer
  - 3811 Zweiarmlige Klammer/Auflage
  - 3812 Bonyhardklammer/Auflage
  - 3813 Überwurfklammer
  - 3814 Doppelbogenklammer

- 3821 Weichkunststoff
- 3822 Sonderkunststoff
- 3830 Zahn/zahnfarben hergestellt
- 3840 Zahn/zahnfarben hinterlegen
- 8060 Gegossenes Basisteil
- 9330 Versandkosten

Material:

Zähne

Verbrauchsmaterial Praxis

7. in der Spalte „Befunde“ die Nummer 4.3 wie folgt neu gefasst:  
„Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Unterkiefer“
  8. in der Spalte „Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen“ die zahnärztlichen Leistungen zu Nummer 4.3 wie folgt neu gefasst:
    - 7b Planungsmodelle
    - 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen
    - 96c Partielle Prothese
    - 97b Totalprothese UK
    - 98a Individuelle Abformung
    - 98c Funktionsabdruck UK
    - 98g Metallbasis
    - 98h/1 gegossene Halte- und Stützvorrichtung
    - 98h/2 gegossene Halte- und Stützvorrichtungen
  9. in der Spalte „Regelversorgung Zahntechnische Leistungen“ die zahntechnischen Leistungen zu Nummer 4.3 wie folgt neu gefasst:
    - 0010 Modell
    - 0120 Mittelwertartikulator
    - 0201 Basis für Vorbissnahme
    - 0211 Individueller Löffel
    - 0212 Funktionslöffel
    - 0213 Basis für Bissregistrierung
    - 0215 Basis für Aufstellung
    - 0220 Bisswall
    - 1370 Schubverteilungsarm
    - 1550 Konditionierung
    - 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff
    - 1610 Zahnfleisch Kunststoff
    - 1640 Vestibuläre Verblendung Komposite
    - 1650 Zahnfleisch Komposite
    - 2010 Metallbasis
    - 2021 Einarmige Klammer
    - 2022 Inlayklammer
    - 2023 Fortlaufende Klammer
    - 2024 Bonyhardklammer
    - 2025 Krallen
    - 2026 Ney-Stiel
    - 2027 Auflage
    - 2028 Umgehungsbügel
    - 2031 Zweiarmige Klammer
    - 2032 Approximalklammer
    - 2033 Ringklammer
    - 2034 Rücklaufklammer
    - 2035 Bonyhardklammer/Gegenlager
    - 2036 Doppelbogenklammer
    - 2041 Zweiarmige Klammer mit Auflage (n)
    - 2042 Approximalklammer mit Auflage (n)
    - 2043 Ringklammer mit Auflage (n)
    - 2044 Rücklaufklammer mit Auflage (n)
    - 2045 Bonyhardklammer mit Auflage (n)
    - 2046 Überwurfklammer mit Auflage (n)
    - 2050 Bonwillklammer
    - 2081 Rückenschutzplatte
    - 2082 Metallzahn
    - 2083 Metallkaufäche
    - 2110 Abschlussrand
    - 2120 Zuschlag einzelne Klammer
    - 3010 Aufstellung Grundeinheit
    - 3020 Aufstellung Wachs je Zahn
    - 3030 Aufstellung auf Metall je Zahn
    - 3410 Übertragung je Zahn
    - 3610 Fertigstellung Grundeinheit
    - 3620 Fertigstellung je Zahn
    - 3801 Einarmige Klammer
    - 3802 Inlayklammer
    - 3803 Interdental-Knopfklammer
    - 3804 Approximalklammer
    - 3805 Auflage
    - 3806 Bonyhardklammer
    - 3811 Zweiarmige Klammer/Auflage
    - 3812 Bonyhardklammer/Auflage
    - 3813 Überwurfklammer
    - 3814 Doppelbogenklammer
    - 3821 Weichkunststoff
    - 3822 Sonderkunststoff
    - 3830 Zahn/zahnfarben hergestellt
    - 3840 Zahn/zahnfarben hinterlegen
    - 8060 Gegossenes Basisteil
    - 9330 Versandkosten
- Material:  
Zähne  
Verbrauchsmaterial Praxis
10. in der Spalte „Befunde“ die Nummer 6.2 wie folgt neu gefasst:  
„Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Erfordernis der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich), auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese“
  11. in der Spalte „Befunde“ die Nummer 6.3 wie folgt neu gefasst:  
„Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese“
  12. in der Spalte „Befunde“ die Nummer 6.10 wie folgt neu gefasst:  
„Erneuerungsbedürftiges Primär- oder Sekundärteleskop, je Zahn“
  13. in der Spalte „Befunde“ der Nummer 6.10 folgende Protokollnotiz angefügt:  
„Protokollnotiz:  
Die Versorgung ist bei Vorliegen der Befunde 3.2 oder 4.6 Regelversorgung. Der Befund ist nicht ansetzbar, wenn an einem Zahn sowohl Primär- als auch Sekundärteleskop erneuert oder erweitert werden.“

14. in der Spalte „Regelversorgung Zahntechnische Leistungen“ die zahntechnischen Leistungen zu Nummer 6.10 wie folgt neu gefasst:
- 0010 Modell
  - 0023 Verwendung von Kunststoff
  - 0051 Sägemodell
  - 0052 Einzelstumpfmmodell
  - 0053 Modell nach Überabdruck
  - 0055 Fräsmmodell
  - 0060 Zahnkranz
  - 0070 Zahnkranz sockeln
  - 0120 Mittelwertartikulator
  - 0211 Individueller Löffel
  - 1201 Telesk. Primär- o. Sekundärkrone
  - 9330 Versandkosten
- Material:  
NEM  
Verbrauchsmaterial Praxis
15. in der Spalte „Befunde“ die Nummer 7.4 wie folgt neu gefasst:  
„Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker“
16. in der Spalte „Befunde“ die Nummer 7.7 wie folgt neu gefasst:  
„Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion“
17. in der Spalte „Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen“ die zahnärztlichen Leistungen zu Nummer 7.7 wie folgt neu gefasst:
- 100ai Wiederherstellung ohne Abformung
  - 100bi Wiederherstellung mit Abformung
  - 100ci Teilunterfütterung
  - 100di Vollständige Unterfütterung
  - 100ei Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung OK
  - 100fi Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung UK
18. in der Spalte „Regelversorgung Zahntechnische Leistungen“ die zahntechnischen Leistungen zu Nummer 7.7 wie folgt neu gefasst:
- 0010 Modell
  - 0018 Modell bei Implantatvers.
  - 0112 Fixator
  - 0128 Mittelwertartikulator bei Implantatvers.
  - 3821 Weichkunststoff
  - 3822 Sonderkunststoff
  - 3830 Zahn, zahnfarben hergestellt
  - 3840 Zahn, zahnfarben hinterlegen
  - 8018 Grundeinheit Instandsetzung/implantatgest.
  - 8021 LE Sprung
  - 8022 LE Bruch
  - 8023 LE Einarbeiten Zahn
  - 8024 LE Basisteil Kunststoff
  - 8088 Teilunterfütterung/implantatgest.
  - 8098 Vollständige Unterfütterung/implantatgest.
  - 8108 Prothesenbasis erneuern bei Implantatvers.
  - 9338 Versandkosten bei Implantatvers.
- Material:  
Zähne  
Verbrauchsmaterial Praxis

II.

Die Änderung der Richtlinie tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Köln, den 1. März 2006

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Der Vorsitzende  
G e n z e l